

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Anke Domscheit-Berg, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/5940 –**

Erhebung biometrischer Daten und Nutzung von US-amerikanischen Datenbanken durch die Bundeswehr in Afghanistan

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende Dezember 2022 wurde durch mediale Berichterstattung bekannt, dass technische Geräte, die in der Vergangenheit zur Erhebung biometrischer Daten, unter anderem in Afghanistan, genutzt wurden, auf dem freien Markt zum Kauf angeboten wurden. Bei den Geräten handelt es sich um „Scanner“, mit denen sich sowohl Fingerabdrücke speichern als auch biometrische Gesichtsbilder sowie Scans der Iris aufnehmen lassen. Die so aufgenommenen Daten werden, mit weiteren erhobenen Daten der betroffenen Person (Geburtsdatum, Größe, Nationalität und dem Grund, wieso die Person erfasst wurde), zum einen auf dem Gerät selbst gespeichert, zum anderen waren die Geräte in der Vergangenheit direkt mit einer zentralen Biometriedatenbank des US-Verteidigungsministeriums in den USA verbunden, dem sogenannten Automated Biometric Information System (ABIS). Mit dieser Datenbank verbanden sich die Geräte im Einsatz regelmäßig, um alle aufgenommenen Daten hochzuladen. Dabei enthält ABIS Millionen „Identitäten“ von Menschen, deren Daten, auch unter Einsatz der Biometrieeräte, auf der ganzen Welt aufgenommen wurden. ABIS selbst ist wiederum verknüpft mit Datenbanken des „FBI“, des „Departments of Homeland Security“ und des „Department of Justice“. In Afghanistan wurden Tausende dieser Geräte eingesetzt und sowohl vom US-Militär als auch der Bundeswehr genutzt. Zudem wurden nach Auskunft des US-Verteidigungsministeriums 1 200 dieser Biometrieeräte dem afghanischen Militär überlassen. Durch eine von IT-Experten des Chaos Computer Clubs (CCC) durchgeführte technische Analyse der im Jahr 2022 über die Internetplattform Ebay erworbenen Biometrieeräte, konnte festgestellt werden, dass sich zum Teil noch sensible, nicht gelöschte, Personendaten darauf befanden. Unter anderem konnten biometrische Daten, darunter Gesichtsbilder, Fingerabdrücke, Scans der Augen, von mehr als 2 600 Personen festgestellt werden. Darunter befanden sich Freiwillige, ehemalige Mitglieder der Polizei oder des Militärs, aber auch die Daten von mutmaßlich gesuchten Terroristen, die auf einer Beobachtungsliste des US-Verteidigungsministeriums stehen. Unter Letztgenannten ein Mitglied der sogenannten Sauerland-Gruppe (www.tagesschau.de/inland/sauerlandterroristen100.html). Einer der Personendatensätze war zudem mit dem Kürzel „GER“ versehen. Expertinnen befürchten, dass durch mutmaßlich in Afghanistan zurückgelassene Biometrieeräte, die sich mittler-

weile in den Händen der Taliban befinden könnten, Personen, die in der Vergangenheit mit ausländischen Organisationen bzw. Militärs zusammengearbeitet haben, gefährdet sein könnten (<http://www.tagesschau.de/investigativ/afghanistan-taliban-biometrische-daten-101.html>; interaktiv.br.de/biometrie-afghanistan/).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6862 wird verwiesen. Die Aussagen der damaligen Bundesregierung besitzen nach wie vor Gültigkeit. Das Bundesministerium der Verteidigung hat mit dem US-Verteidigungsministerium eine Vereinbarung (Memorandum of Understanding – MoU) abgestimmt, mit der die Speicherung und Nutzung von Daten durch das US-Verteidigungsministerium im Zusammenhang mit der Teilnahme der Bundeswehr an den Aktivitäten zur Erfassung biometrischer Daten in Afghanistan geregelt wurden. Das MoU beschrieb hierbei sowohl den Zweck, die Übermittlung, die Speicherung und Nutzung von Daten sowie die Behandlung von Daten deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Ebenfalls waren die Informationsrechte, das Verhalten bei Streitigkeiten und die Dauer der Zusammenarbeit geregelt. Mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 21. Juli 2011 wurde eine Kopie des zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem US-Verteidigungsministerium geschlossenen MoU vom 7. Juli 2011 nebst deutscher Übersetzung an die damalige Vorsitzende des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages übersandt. Die für das Mandat der International Security Assistance Force (ISAF) zur Erfassung biometrischer Daten getroffenen Regelungen fanden auch für die Nachfolgemission Resolute Support Mission (RSM) Anwendung. Die Bundesregierung arbeitet mit anderen, insbesondere verbündeten Staaten, auf Grundlage des Grundsatzes gegenseitigen Vertrauens zusammen. Ihr liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die USA die im MoU getroffenen Regelungen verletzt hat.

1. Hat die Bundeswehr die im Beitrag genannten Geräte in Afghanistan eingesetzt (bitte nach Zeitraum des Einsatzes aufschlüsseln)?

Die Bundeswehr nutzte zur Erfassung biometrischer Daten in Afghanistan die Geräte des Typs HIIDE (Handheld Interagency Identity Detection Equipment) bzw. SEEK (Secure Electronic Enrollment Kit).

Auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 77 des Abgeordneten Bernd Schattner auf Bundestagsdrucksache 20/5289 sowie zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6862 wird verwiesen.

2. Wie viele Geräte zur Erfassung biometrischer Daten wurden durch die Bundeswehr in Afghanistan verwendet (bitte nach Anzahl und Hersteller aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8c auf Bundestagsdrucksache 17/6862 wird verwiesen.

Darüber hinausgehende Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über den Verbleib der durch die Bundeswehr eingesetzten Geräte vor?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 77 der Abgeordneten Joana Cotar auf Bundestagsdrucksache 20/5289 wird verwiesen.

4. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie die Geräte und der Zugriff auf biometrische Datenbanken gegen Zugriff durch Unbefugte bzw. Missbrauch gesichert waren oder sind?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 86 der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg auf Bundestagsdrucksache 19/32251 wird verwiesen.

5. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob nach Ende des Einsatzes in Afghanistan neben den in der Berichterstattung genannten auch auf weiteren Geräten zur biometrischen Erfassung nicht gelöschte, personenbezogene Daten aufgefunden wurden?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

6. Was hat die Bundesregierung gegebenenfalls seit der Berichterstattung unternommen, um einen eventuellen Missbrauch personenbezogener biometrischer Daten, die durch die Bundeswehr in Afghanistan erhoben wurden, zu verhindern?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 86 der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg auf Bundestagsdrucksache 19/32251 wird verwiesen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr, die durch die frei verkäuflichen Geräte für ehemalige deutsche Ortskräfte ausgeht?
8. Welche Maßnahmen zum Schutz ehemaliger deutscher Ortskräfte hat die Bundesregierung nach Bekanntwerden der Berichterstattung ergriffen, und plant die Bundesregierung mit Blick auf die Berichterstattung, Schutzmaßnahmen für ehemalige deutsche Ortskräfte zu ergreifen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass ehemalige Ortskräfte einer systematischen Gefährdung durch die Taliban aufgrund ihrer Tätigkeit für ein deutsches Ressort unterliegen, die in einem Zusammenhang mit dieser Berichterstattung stehen.

9. Gab es neben den in der Berichterstattung genannten Modellen, noch weitere Geräte, mit denen die Bundeswehr in Afghanistan biometrische Daten erhoben hat?

Dem deutschen Einsatzkontingent Resolute Support im Camp Marmal in Mazar-e-Sharif wurden im Jahr 2021 vier Geräte zur externen Erfassung von Visaanträgen, sogenannte „Managed Workplaces“ (MWP), zur Verfügung ge-

stellt. MWP kommen bei externen Dienstleistern zur Erfassung biometrischer Daten zum Einsatz. Eine Speicherung dieser Daten auf den MWP erfolgt nicht.

Weiterhin nutzte die Bundeswehr in Afghanistan sogenannte BAT (Biometrics Automated Toolset).

10. Wurden in der Vergangenheit vergleichbare Geräte zur Erfassung biometrischer Daten auch an anderen Einsatzorten durch die Bundeswehr eingesetzt (bitte nach Zeitraum in Jahren und Ort des Einsatzes aufschlüsseln)?
11. Werden derzeit vergleichbare Geräte zur Erfassung biometrischer Daten an anderen Einsatzorten durch die Bundeswehr eingesetzt (bitte nach Einsatzort aufschlüsseln)?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bundeswehr erfasst seit Juli 2017 im Deutschen Einsatzkontingent MINUSMA in Gao biometrische Daten, die zur Zugangskontrolle genutzt werden.

12. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage wurden biometrische Personendaten in Afghanistan durch die Bundeswehr erhoben?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6862 wird verwiesen.

- a) Ist das zwischen Bundeswehr und US-Militär vereinbarte Memorandum of Understanding (MoU) zur Sammlung und Verarbeitung biometrischer Daten in Afghanistan (s. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/6862 und Antwort auf die Schriftliche Frage 86 auf Bundestagsdrucksache 19/32251) die einzige Rechtsgrundlage der Datensammlung und Datenerhebung?

Biometrische Daten konnten von Bundeswehrangehörigen auf der Grundlage der Mandate des Deutschen Bundestages und im Rahmen der dazu ergangenen Einsatz- und Verfahrensregeln bis zum Einsatzen der Resolute Support gesammelt und an das Resolute Support Mission Hauptquartier weitergeleitet werden.

- b) Bestanden bzw. bestehen konkretisierende Vorschriften, z. B. „Standard Operating Procedures“ (SOP), zur Erhebung biometrischer Daten in Afghanistan (bitte nach Vorschrift bzw. Bezeichnung der SOP aufschlüsseln)?

Folgende Regelungen haben die Erhebung biometrischer Daten weiter konkretisiert:

- ISAF STANDARD OPERATING PROCEDURE 285 „Biometrics“,
- Allgemeine Regelung A1-1130/0-8000: „Überprüfung von Ortskräften“,
- Allgemeine Regelung B 150/9 „Beteiligung der Bundeswehr an der Erhebung von biometrischen Daten im Einsatzgebiet Afghanistan“ (8. Januar 2016 in Kraft gesetzt, 6. April 2022 außer Kraft gesetzt).

- c) Mussten Personen, deren biometrische Daten durch die Bundeswehr in Afghanistan erfasst wurden, vor der Erfassung eine Einwilligungserklärung unterzeichnen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6862 wird verwiesen.

- d) Gab es Löschfristen für die erhobenen Daten?

Im MoU zwischen der Bundeswehr und dem US-Militär betreffend den ISAF-Einsatz wurde eine Regelung festgehalten, wonach eine Löschung grundsätzlich für alle von der Bundeswehr gesammelten Daten vorgesehen ist, sobald der Einsatz beendet ist. Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 10a und 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6862 und auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 77 der Abgeordneten Joana Cotar auf Bundestagsdrucksache 20/5289 wird verwiesen.

- e) Wenn die Frage 12d bejaht wird, wurden von der Datenerhebung betroffene Personen über die Löschfristen informiert?

Seitens der Bundeswehr bestanden keine Informationspflichten. Diese war nicht verantwortlich mit Blick auf die Datenverarbeitung. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 77 der Abgeordneten Joana Cotar auf Bundestagsdrucksache 20/5289 wird verwiesen.

- f) Wurden von der Datenerhebung betroffene Personen über den Ort der Speicherung der Daten informiert?

Auf die Antwort zu Frage 12e wird verwiesen.

- g) Welche Kontrollmöglichkeiten stehen nach Kenntnis und Ansicht der Bundesregierung zur Verfügung, um eine Löschung der durch die Bundeswehr erhobenen Daten in ABIS zu kontrollieren?
- h) Stehen der Bundeswehr Möglichkeiten zur Verfügung, die Löschung der Daten in ABIS zu kontrollieren?

Die Fragen 12g und 12h werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhanges zusammen beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 86 der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg auf Bundestagsdrucksache 19/32251 wird verwiesen.

- i) Stehen der Bundesregierung Möglichkeiten zur Verfügung, die Löschung der Daten in ABIS zu kontrollieren?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6862 wird verwiesen.

- j) Welche Auskunftsansprüche stehen nach Ansicht der Bundesregierung Personen, deren biometrische Daten in Afghanistan durch die Bundeswehr erfasst wurden, zur Verfügung?
- k) Welche Rechtsschutzmöglichkeiten nach deutschem Recht bestehen nach Ansicht der Bundesregierung für Personen, deren biometrische Daten in Afghanistan durch die Bundeswehr erfasst wurden?

- l) Gibt es eine Stelle, an die sich Betroffene, deren Daten mithilfe der in Rede stehenden Geräte durch die Bundeswehr erfasst wurden, mit

Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschanliegen wenden können, und wenn ja, welche Stelle ist das?

Aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhanges werden die Fragen 12j bis 12l zusammen beantwortet.

Auskunftsansprüche gegenüber der Bundeswehr bestehen nicht, da diese nicht über Daten von Personen verfügt, deren biometrische Daten in Afghanistan erfasst wurden. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 77 der Abgeordneten Joana Cotar auf Bundestagsdrucksache 20/5289 wird verwiesen.

13. Wurden durch die Bundespolizei bzw. das German Police Project Team (GPPT) im Rahmen ihres Einsatzes in Afghanistan biometrische Daten erhoben, und wenn ja, zu welchen Gelegenheiten, und zu welchen Zwecken, und wie ist die Antwort zu den Fragen 12b bis 12l in Bezug auf die Bundespolizei?

Die Bundespolizei bzw. das German Police Project Team haben im Rahmen des Einsatzes in Afghanistan selbst keine biometrischen Daten erhoben.

14. Bestanden Zugriffsmöglichkeiten für deutsche Behörden auf ABIS?
 - a) Hatte die Bundeswehr Zugriff auf die in ABIS gespeicherten Daten?
 - b) Konnten Bundeswehrsoldaten eigenständig in ABIS nach gespeicherten Daten suchen?

Die Fragen 14 bis 14b werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhanges zusammen beantwortet

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 8 und 8d der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6862 wird verwiesen.

- c) Wurden die mit den Geräten erhobenen Daten ausschließlich in der Datenbank ABIS oder auch in weiteren Datenbanken gespeichert?
- d) Wenn die Frage 14 bejaht wird, welche deutschen Behörden hatten Zugriff auf die in ABIS gespeicherten Daten, auch indirekt über Auskunftsersuchen an die Bundeswehr oder andere Stellen?

Die Fragen 14c und 14d werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6862 wird verwiesen.

15. Wurden die mit den Geräten in Afghanistan erhobenen biometrischen Daten auch in bundesdeutschen Datenbanken gespeichert (bitte nach Datenbank aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6862 wird verwiesen.

16. Wurden die mit den Geräten in Afghanistan erhobenen biometrischen Daten nach Kenntnis der Bundesregierung auch in europäischen Datenbanken gespeichert (bitte nach Datenbank aufschlüsseln)?

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 12b und 12c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6862 wird verwiesen.

17. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, welcher Personenkreis biometrisch erfasst wurde bzw. theoretisch nach rechtlichen oder einsatztaktischen Vorgaben erfasst werden konnte?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6862 wird verwiesen.

18. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, von wie vielen Personen in Afghanistan durch die Bundeswehr biometrische Daten erhoben wurden (bitte nach Gesamtzahl und erfasste Personen pro Jahr aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 85 der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg auf Bundestagsdrucksache 19/32251 wird verwiesen.

- a) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob von allen Ortskräften der Bundeswehr in Afghanistan biometrische Daten erhoben wurden (bitte nach Anzahl aufschlüsseln)?

Die erfragten Informationen wurden nicht statistisch erfasst oder ausgewertet. Eine Erfassung von biometrischen Daten von ehemaligen Ortskräften der Bundeswehr wurde regelmäßig bei dem Personenkreis durchgeführt, der einen Zutritt zu den Einsatzliegenschaften der Bundeswehr erhalten sollte.

- b) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob die Bundeswehr auch biometrische Daten von Personen erhoben hat, die als Ortskräfte für andere Bundesministerien als das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) oder deutsche Organisationen gearbeitet haben (bitte nach Bundesministerium, Organisation und jeweiliger Anzahl aufschlüsseln)?

Mit Unterstützung der Bundeswehr am Standort in Mazar-e-Sharif wurden rund 2 500 Visa für Ortskräfte und deren Angehörige ausgestellt. Nicht für alle Fälle hat eine Erfassung von biometrischen Daten stattgefunden, da beispielsweise Kinder unter zwölf Jahren von der Erfassung im Rahmen des Visumverfahrens befreit sind. Die Auswertung der Visastatistik ermöglicht keine Filterung nach den Fällen, in denen biometrische Daten erhoben wurden. Eine statistische Erfassung getrennt nach Bundesministerien oder Organisationen erfolgte nicht.

- c) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie viele „Insurgents“, „Local Nationals“, „Third Country Nationals“, „High Value Individuals“ durch Angehörige der Bundeswehr biometrisch erfasst wurden (bitte einzeln nach Anzahl aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

19. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob mit den in Afghanistan eingesetzten Geräten biometrische Daten deutscher Staatsbürger erfasst wurden (bitte nach Grund der Erfassung aufschlüsseln)?

Das MoU zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem US-Verteidigungsministerium vom 7. Juli 2011 besagt, dass die Bundeswehr keine Daten deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger an das US-Verteidigungsministerium übermitteln darf.

20. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob sich in ABIS auch Daten deutscher Staatsbürger befinden oder in der Vergangenheit befunden haben (bitte nach Grund der Speicherung aufschlüsseln)?
21. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob sich in der Datenbank ABIS Daten von Personen befinden, die in Deutschland ihren Wohnsitz hatten oder haben (bitte nach Grund der Speicherung aufschlüsseln)?

Die Fragen 20 und 21 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Über die Inhalte der ABIS Datenbank, die über den festgelegten Inhalt des MoU hinausgehen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

22. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die Einrichtung und den Betrieb einer mit ABIS vergleichbaren Datenbank bei der NATO vor, respektive welche entsprechenden Planungen und Vorhaben gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der NATO, und wie ist gegebenenfalls der Zugriff der Bundeswehr auf diese Datenbank rechtlich reguliert?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/13673 wird verwiesen.

23. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob Personen, deren biometrische Daten in der Datenbank ABIS gespeichert wurden, zum Ziel militärischer oder sicherheitsbehördlicher Maßnahmen durch die Taliban bzw. zuvor durch die afghanische Regierung wurden?

Auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 wird verwiesen.

24. Hat die Bundeswehr oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zu irgendeinem Zeitpunkt den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) oder den Datenschutzbeauftragten der Bundeswehr zum Betrieb oder zur Beteiligung an ABIS konsultiert, und wenn ja, was war gegebenenfalls die datenschutzrechtliche Einordnung und Bewertung durch den BfDI, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen wurden aus seiner Stellungnahme im Konsultationsprozess gezogen?

Wenn nein, warum hat die Bundeswehr bzw. das BMVg den BfDI dazu nicht konsultiert, obwohl es sich hier nach Rechtsauffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller um die grundsätzliche verbotene Verarbeitung sensibler Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung des Europäischen Parlaments (VO (EU)) 2019/679 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) handelt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6862 wird verwiesen. Eine Verpflichtung zur Konsultierung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bestand nicht.

